

02/2018 Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus-Senftenberg

05.03.2018

### Inhalt

Seite

Promotionsordnung der Fakultät 1 - MINT - Mathematik, Informatik, Physik,

2

Elektro- und Informationstechnik vom 02. März 2018

Herausgeber: Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg, Der Präsident Abteilung Lehre und Studium, Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre

Druck: BTU Cottbus - Senftenberg

Auflage: 15

# Promotionsordnung der Fakultät 1 - MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 02. März 2018

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 31 Abs. 8 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBI.I/15) und auf der Grundlage der Rahmenordnung für Promotionsverfahren (Prom-RahmenO) der Brandenburgischen Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 05. Oktober 2017 gibt sich die Fakultät 1 – MINT – Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik – folgende Promotionsordnung:

innait		lt
--------	--	----

§	1	Umfang des Promotions- und	
•			.2
§	2	Promotionsgremien und Zuständig-	
Ŭ		keiten	.3
Ş	3	Ziel, Inhalt und Dauer der Promotion	.3
	4	Allgemeine Zulassungsvoraus-	
J		setzungen	.4
Ş	5 Z	ulassung zur Fast-Track-Promotion	
	6	Anmeldung der Promotionsabsicht,	
Ü		Annahme als Doktorandin oder	
		Doktorand	.5
§	7	Promotionsvereinbarung	. 5
š	8	Dissertation	. 6
š	9	Eröffnung des Promotionsverfahrens	
š	10	Promotionskommission, Gutachte-	
Ŭ		rinnen und Gutachter	.7
Ş	11	Bewertung der Dissertation	
	12	Disputation und Prädikate	
Š	13	Veröffentlichung	
	14	Abschluss des Promotionsverfahrens	
	15	Kooperative Promotionen	11
	16	Binationale Promotionsverfahren /	
Ĭ		Cotutelle-Verfahren	11
§	17	Ehrenpromotionen	12
		Ungültigkeit der Promotion und Entzug	
Ĭ		des Doktorgrades	13
§	19	Inkrafttreten und Übergangsrege-	
•		lungen	13
Α	nlag	je 1 Vereinbarung zur Betreuung	
	Ĭ	eines Promotionsvorhabens	14
Α	nlag	je 2 Erklärung bei Abgabe der	
		Dissertation	17

Anlage 3 Vereinbarung über die gemeinsame
Betreuung eines Promotionsver-
fahrens18
Anlage 4a Titelblatt der Dissertationsausferti-
gungen beim Einreichen des Promo-
tionsantrages21
Anlage 4b Titelblatt bei der Ablieferung der
vorgeschriebenen Pflichtexemplare
nach bestandener Doktorprüfung 22

### § 1 Umfang des Promotions- und Betreuungsrechts

- (1) Die Fakultät 1 der BTU regelt mit dieser Ordnung ihr Promotionsrecht einschließlich der Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades und der Ehrendoktorwürde.
- (2) <sup>1</sup>Der Doktorgrad wird in der Fakultät 1 erlangt und von der Universität verliehen. <sup>2</sup>Folgende Doktorgrade können an der Fakultät 1 der BTU erlangt werden:
- Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
- Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat),
- Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
- Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.),
- Doctor of philosophy (PhD).

<sup>3</sup>Das Verfahren zur Erlangung des Grades PhD regelt die Allgemeine Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Ausübung des Promotionsrechts setzt voraus, dass für Fächer, in denen promoviert werden kann, ein fachlich einschlägiger, nicht anwendungsorientierter Studiengang angeboten wird und das jeweilige Fachgebiet durch eine signifikante Anzahl an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Absatz 4 a) an der Fakultät vertreten ist − anderenfalls ist mit einer fachverwandten Fakultät einer anderen Hochschule zu kooperieren

- (3) Als Auszeichnung für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet können die Fakultäten die Verleihung eines Grades nach Absatz 2 Ehren halber (E.h.) / honoris causa (h.c.) vornehmen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Betreuung von Promotionen sind grundsätzlich alle Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer der Fakultät 1 berechtigt. <sup>2</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind die nach §§ 39 ff. BbgHG hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren oder in den Ruhestand eingetretene Professorinnen und Professoren, die nach § 44 Abs. 6 Satz 3 BbgHG zur Beteiligung an Prüfungsverfahren berechtigt sind, sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

<sup>3</sup>Uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind

a) Professorinnen und Professoren für andere als anwendungsbezogene Studiengänge, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Professorinnen und Professoren, denen nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GWHL) die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge dauerhaft übertragen wurde sowie Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge, über die Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a oder a und b BbgHG verfügen, wenn das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen in einem Berufungsverfahren nachgewiesen wurde.

und

 b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die jeweils in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an der BTU stehen.

<sup>4</sup>Für Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Satz 1 GWHL erfüllen, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für die Betreuung kooperativer Promotionen in § 15 Abs. 2 Sätze 4, 5 entsprechend.

### § 2 Promotionsgremien und Zuständigkeiten

(1) Der Fakultät 1 obliegen alle Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit Promotionsverfahren und Verfahren zur Verleihung von Ehrendoktorwürden.

- (2) <sup>1</sup>Für die Beratung in allgemeinen Fragen des Promotionsrechts und für die Begleitung aller Promotionsverfahren kann die Fakultät aus dem Kreise ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 und des promovierten akademischen Personals einen Promotionsausschuss wählen. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der Amtszeit des Fakultätsrates. <sup>3</sup>Wenn ein Promotionsausschuss gewählt wird, ist er im Rahmen von Promotionsverfahren zu beteiligen und insbesondere zuständig für die Prüfung der allgemeinen und individuellen Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden. <sup>4</sup>Darüber hinaus unterbreitet er für jedes Promotionsverfahren der Fakultät Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission, insbesondere die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Gutachterinnen und Gutachter.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission (§ 10) wird durch die Fakultät eingesetzt und führt das Promotionsverfahren durch. <sup>2</sup>Sie bewertet die Dissertationsleistung und nimmt die mündliche Prüfung ab. <sup>3</sup>Nach der Abnahme der Prüfungsleistungen legt sie das Prädikat fest und erteilt den Druckreifevermerk für die Veröffentlichung der Dissertation. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Promotionskommission endet mit der Übergabe der Doktorurkunde durch die Dekanin oder den Dekan.

#### § 3 Ziel, Inhalt und Dauer der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. <sup>2</sup>Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder vom Bewerber schriftlich verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Monografie), die auf eigenständiger Forschungstätigkeit beruht und einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. <sup>2</sup>Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Abhandlung i. S. d. Satzes 1 kann sich auch auf einen konzeptionellen schriftlichen Rahmen beziehen, der sich mit zeichnerischen, graphischen und diagrammatischen Elementen auseinandersetzt und diese integriert. <sup>3</sup>In der Disputation wird die Dissertation durch die Bewerberin oder den Bewerber vorgestellt und in einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache erörtert.

(3) <sup>1</sup>Im Interesse eines zuverlässig planbaren Qualifizierungsweges für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollen Promotionsverfahren mit Ausnahme externer Promovierender beginnend bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bis zum Abschluss der Disputation in der Regel in einem Zeitraum abgeschlossen werden, der dem jeweils fächerspezifischen internationalen Standard entspricht. <sup>2</sup>Sofern die Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu Qualifizierungszwecken erfolgt, soll das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand spätestens sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsvertrages beendet sein. 3Um den nötigen Raum für eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu schaffen, sind zusätzliche Belastungen auf Grund qualifizierungsfremder Dienstleistungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

### § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. <sup>2</sup>Masterabschlüsse, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule erworben wurden, berechtigen grundsätzlich und unter den gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion. <sup>3</sup>Vergleichbare, an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erlangte Hochschulabschlüsse (Diplom, Magister oder Staatsexamen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern berechtigen ebenfalls zur Promotion. <sup>4</sup>Sofern der angestrebte Doktorgrad nach Feststellung des Fakultätsrates fachlich nicht dem absolvierten Hochschulabschluss entspricht, können zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zur Auflage gemacht werden.
- 2) <sup>1</sup>Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Hochschulabschlüsse können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein den Abschlüssen in Absatz 1 gleichwertiges Hochschulstudium absolviert haben. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und die Lissabon-Konvention maßgebend. <sup>3</sup>Soweit nach diesen keine Feststellung Unterlagen über Gleichwertigkeit getroffen werden kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der KMK zu hören. <sup>4</sup>Die Feststellung der

Gleichwertigkeit wird abschließend vom Fakultätsrat vorgenommen.

### § 5 Zulassung zur Fast-Track-Promotion

<sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen mit einem besonders qualifizierten Abschluss in einem inoder ausländischen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einem nicht-universitären Hochschulstudiengang mit einer Regelstudienzeit von bis zu acht Semestern können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zu einer Fast-Track-Promotion zugelassen werden, sofern parallel zur Promotion der Mastergrad in dem Fachgebiet erworben wird, dem die Promotionsabsicht zuzuordnen ist. <sup>2</sup>Ein besonders qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn

 a) die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungen zum Bachelor- oder Diplom-Grad mit einer Abschlussnote von nicht schlechter als 1,3 abgeschlossen hat

oder

 b) die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten 5 Prozent des Abschlussjahrganges in ihrem oder seinem Studienfach an ihrer oder seiner Herkunftshochschule gehört.

<sup>3</sup>Der Nachweis des besonders qualifizierten Abschlusses oblieat ieweils der Bewerberin oder dem Bewerber. 4Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügt, um ein Promotionsvorhaben erfolgreich durchführen zu können. 5Hierfür kann die Fakultät festlegen, dass zusätzliche Leistungen bzw. Prüfungen zu absolvieren sind, die sich auf die wissenschaftlichen Fragestellungen der Fakultät im Allgemeinen und das vorgeschlagene Promotionsthema im Besonderen beziehen. <sup>6</sup>Der Nachweis der Eignung ist erbracht, wenn die Leistungen bzw. Prüfungen erfolgreich absolviert wurden. <sup>7</sup>Ein erfolglos abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren kann nicht wiederholt werden. <sup>8</sup>Die Feststellung der Eignung erfolgt durch den Fakultätsrat nach Prüfung durch eine von ihm eingesetzte Kommission, die aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 1 Abs. 4 Satz 2 besteht.

### § 6 Anmeldung der Promotionsabsicht, Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät 1. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit folgenden Angaben zu spezifizieren:
- 1. der Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels,
- 2. der Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
- 3. einer Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund i. S. d. Abs. 3 Satz 3 Nr. 4, 5 vorliegt,
- die schriftliche Betreuungszusage nach § 7 Abs. 1,
- eine Erklärung darüber, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bekannt sind,
- ein Nachweis der elektronischen Registrierung gemäß § 14 Abs. 2 für zulassungsrelevante Daten.
- <sup>3</sup>Die Fakultät kann zum Nachweis der inhaltlichen und zeitgerechten Umsetzbarkeit der Promotionsabsicht zusätzlich die Vorlage eines Exposés verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen sind dem Antrag ferner die nach § 4 bzw. § 5 erforderlichen Unterlagen beizufügen. <sup>2</sup>Von Urkunden und Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann die Vorlage beglaubigter Übersetzungen verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Fakultät innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich mit. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung ist diese der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Die Fakultät kann den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn
- 1. die Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorliegen,
- das für die Beurteilung der Dissertation maßgebliche fachliche Gebiet nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 an der Fakultät vertreten ist,

- eine Betreuungszusage nicht vorliegt oder eine angemessene Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund fehlender Sach- und / oder Personalmittel nicht gewährleistet werden kann.
- sich die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren gestellt hat,
- der Doktortitel wegen schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten aberkannt oder aus diesem Grund ein Promotionsverfahren abgebrochen werden musste.

<sup>4</sup>Nimmt die Fakultät den Antrag an, so gilt der Tag der Annahme als Beginn der Promotionsphase.

- (4) <sup>1</sup>Mit der Annahme erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorandenstatus. <sup>2</sup>Doktorandinnen und Doktoranden werden als Promotionsstudierende immatrikuliert, sofern sie nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an der BTU stehen oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität oder aus anderen Gründen auf die Einschreibung verzichten.
- (5) Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss oder Abbruch des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern auch nach Androhung des Abbruchs der Fakultät nicht vor Ablauf dieser Frist angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird und die Fortsetzung vom jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin befürwortet wird. <sup>2</sup>Wird während des Promotionsverfahrens ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, entscheidet die Fakultät nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und ihres oder seines Betreuers oder ihrer oder seiner Betreuerin über die Aberkennung des Doktorandenstatus. <sup>3</sup>Der Fristablauf oder die Aberkennung des Doktorandenstatus hat die Einstellung des Promotionsverfahrens zur Folge.

#### § 7 Promotions vereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die Arbeit an der Dissertation wird entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, die oder der das Fachgebiet des Dissertationsthemas vertritt und der oder die der Bewerberin oder dem Bewerber die Zusage zur Betreuung ihrer oder seiner Dissertation gegeben hat. <sup>2</sup>Hat die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder sein Ein-

verständnis zur Betreuung des Dissertationsvorhabens erklärt, so ist sie oder er zur Betreuung und Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden verpflichtet. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

- (2) <sup>1</sup>Für die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer wird eine Promotionsvereinbarung abgeschlossen, die von den Beteiligten jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist. <sup>2</sup>In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:
- 1. Beteiligte (der/die Promovierende, Betreuende, ggf. Mentoren),
- 2. Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
- 3. inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
- Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden: regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen, Wissenschaftliche Weiterbildung etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse,
- Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden: regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung/ Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.),
- Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.),
- 7. sächliche Ausstattung der/des Promovierenden,
- 8. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis;
- 9. Regelungen bei Konfliktfällen,
- besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher T\u00e4tigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Stellt sich im Verlauf des Promotionsvorhabens heraus, dass die Kandidatin, der Kandidat oder das Thema der Dissertation nicht für ein erfolgreiches Promotionsverfahren geeignet sind, kann das Vorhaben im Ausnahmefall abgebrochen werden. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall ent-

scheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und ihres oder seines Betreuers über einen Abbruch des Verfahrens. <sup>3</sup>Der Abbruch beendet auch den Status als Doktorandin oder Doktorand bzw. als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent.

### § 8 Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand verfasst ihre oder seine Dissertation in der Regel in deutscher oder englischer Sprache. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und mit Zustimmung der Fakultät kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>In jedem Fall ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache zu erstellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation beruht auf selbständiger Forschungsarbeit und stellt einen Fortschritt des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnis dar. <sup>2</sup>Eigene Arbeiten, die bereits zu früheren Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. <sup>3</sup>Ergebnisse daraus dürfen jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis als solche zu kennzeichnen sind.

#### § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist mit der Angabe des Titels der Dissertation und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät 1 zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- eine tabellarische Darstellung des Lebensund Bildungsweges der Bewerberin oder des Bewerbers,
- mindestens fünf Dissertationsschriften in einer für den Druck vorbereiteten Form in gebundener Ausführung,
- 3. eine gleichlautende elektronische Version der Dissertation.
- 4. eine Erklärung des Einverständnisses, dass die pdf-Datei im Zuge des Einsichtsverfahrens der Dissertation auf Nachfrage an den Kreis der Einsichtsberechtigten nach § 11 Abs. 3 weitergegeben werden kann.
- 5. eine Erklärung, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,

- 6. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, alle benutzten Hilfsmittel und Quellen aufgeführt sind,
- eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.
- 8. eine Erklärung, dass die Dissertation bei keinem vorherigen, nicht-bestandenen Promotionsverfahren eingereicht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag und legt ihn der Fakultät zur Entscheidung vor. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann der Dekan oder die Dekanin den Antrag auf Eröffnung auch im Eilverfahren in eigener Zuständigkeit entscheiden. <sup>3</sup>Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid, im Falle einer Ablehnung des Antrages unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 10 Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) <sup>1</sup>Bei der Eröffnung des Verfahrens wählt die Fakultät die Mitglieder der Promotionskommission und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine oder ein zur uneingeschränkten Betreuung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 a berechtigte Hochschullehrerin oder berechtigter Hochschullehrer der Fakultät 1 sein und darf weder Betreuerin oder Betreuer des Doktoranden oder der Doktorandin noch Gutachterin oder Gutachter der Dissertation sein.
- (2) Der Promotionskommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter an. <sup>2</sup>Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine oder ein zur uneingeschränkten Betreuung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 berechtigte Hochschullehrerin oder berechtigter Hochschullehrer der Fakultät 1 sein. <sup>3</sup>Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter soll eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung sein, die oder der jeweils promoviert und fachlich ausgewiesen ist. <sup>4</sup>Dissertationen, die in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen der Wirtschaft oder Verwaltungsorganisationen entstanden sind, können zusätzlich von einer promovierten und fachlich ausgewiesenen Spezialistin oder ei-

- nem promovierten und fachlich ausgewiesenen Spezialisten aus dieser Einrichtung, diesem Unternehmen oder dieser Organisation begutachtet werden. <sup>5</sup>Bei kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 15 oder Promotionsverfahren unter Mitwirkung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers mit eingeschränkter Betreuungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 4 sollen auch Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fachhochschulen bzw. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit eingeschränkter Betreuungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 4 als Gutachterinnen oder Gutachter eingesetzt werden. <sup>6</sup>Die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter ist insgesamt aus dem Kreis der nach § 1 Abs. 4 Satz 3 uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen.
- (3) <sup>1</sup>Der Promotionskommission gehören die oder der Vorsitzende und die Gutachterinnen und Gutachter sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 2 an. <sup>2</sup>In beratender Funktion können der Kommission promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. <sup>3</sup>Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder ist insgesamt aus dem Kreis der nach § 1 Abs. 4 Satz 3 uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen. <sup>4</sup>Sofern von der Fakultät keine fallspezifischen Sonderregelungen getroffen werden, soll die Anzahl der Mitglieder der Promotionskommission insgesamt nicht mehr als sechs Personen betragen.

#### § 11 Bewertung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen und bewerten unabhängig voneinander, ob die Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann und beurteilen die vorgelegte Arbeit. <sup>2</sup>In getrennten schriftlichen Gutachten empfehlen sie der Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und begründen ihren Vorschlag. <sup>3</sup>Sofern die Annahme empfohlen wird, enthält das Gutachten außerdem einen Notenvorschlag. <sup>4</sup>Zulässig sind die Noten "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)". <sup>5</sup>Wird die Annahme abgelehnt, ist die Note "nicht bestanden (5)" zu vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Ist eine Gut-

achterin oder ein Gutachter zur Einhaltung der Frist außerstande oder widersprechen sich die Voten hinsichtlich Annahme oder Ablehnung im gleichen Verhältnis, ist eine zusätzliche Gutachterin oder ein zusätzlicher Gutachter zu bestellen. <sup>3</sup>Auf der Basis der Gutachten entscheidet die Kommission über die Fortführung des Verfahrens und schlägt eine Note für die Dissertation vor.

- (3) <sup>1</sup>Bei Fortführung des Verfahrens legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für den Fakultätsrat sowie für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen in der Fakultätsverwaltung aus. <sup>2</sup>Die Frist zur Stellungnahme läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab. <sup>3</sup>Auf Wunsch der Promovendin oder des Promovenden ist ihr oder ihm in der Fakultätsverwaltung Einsichtnahme in die Gutachten ohne die Notenvorschläge zu gewähren. <sup>4</sup>Wurde in einer Stellungnahme Einspruch gegen die Entscheidung der Promotionskommission nach Absatz 2 eingelegt, entscheidet darüber der Fakultätsrat. 5Wird dem Einspruch stattgegeben, kann der Fakultätsrat weitere Gutachterinnen oder Gutachter ernennen und den Vorgang an die Promotionskommission zurückgeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage von Absatz 2 und 3 die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und legt auf der Basis der Gutachten die Note der Dissertation fest. <sup>2</sup>Sofern die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter ein Negativvotum abgegeben hat, ist die Dissertation abgelehnt. <sup>3</sup>Über die Ablehnung der Dissertation erhält die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>4</sup>Die Ablehnung der Dissertation hat die Einstellung des Promotionsverfahrens zur Folge. <sup>5</sup>Bei Annahme der Dissertation nach Satz 1, stellt die Dekanin oder der Dekan die Annahme der Dissertation fest.

#### § 12 Disputation und Prädikate

(1) <sup>1</sup>Nach Annahme der Dissertation wird von der Promotionskommission ein Termin zur Disputation anberaumt und der Promovendin oder dem Promovenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung wird der

- Termin der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben. <sup>3</sup>Über die Zulassung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerhalb der Hochschulöffentlichkeit entscheidet der oder die Vorsitzende der Promotionskommission.
- (2) <sup>1</sup>Die Disputation findet hochschulöffentlich an der BTU und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. <sup>2</sup>Sie wird von der Promotionskommission durchaeführt und von deren Vorsitzender oder Vorsitzendem geleitet. <sup>3</sup>Die Prüfung findet grundsätzlich in Anwesenheit von allen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission statt. <sup>4</sup>Wird die Mindestanzahl durch Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder unterschritten, ist durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission, im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit durch die Dekanin oder den Dekan, eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. <sup>5</sup>Sofern ein Promotionsausschuss eingesetzt wurde, kann sich der Dekan oder die Dekanin bei der Benennung von Ersatzmitgliedern von diesem beraten lassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor. <sup>2</sup>Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von ca. 60 Minuten Dauer an. 3Thema der Aussprache sind Thesen, Methodik und Ergebnisse der Dissertation sowie deren Einordnung in das wissenschaftliche Fachgebiet und den aktuellen Stand der Forschung. <sup>4</sup>Nach der Aussprache kann der oder die Vorsitzende der Promotionskommission der Hochschulöffentlichkeit Gelegenheit geben, Fragen an die Promovendin oder den Promovenden zu richten. <sup>5</sup>Die Disputation soll eine Gesamtdauer von insgesamt 120 Minuten Dauer nicht überschreiten. <sup>6</sup>Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorandinnen oder Doktoranden ist ausgeschlossen.
- 4) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Aussprache entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung und legt im Falle des Bestehens die Note der Disputation fest. <sup>2</sup>Zulässige Noten sind "sehr gut (1)", "gut (2)" und "befriedigend (3)". <sup>3</sup>Unter Berücksichtigung der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung legt die Promotionskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. <sup>4</sup>Dabei gehen in der Regel die Note der Dissertation zu 2/3 und die Note der Disputation zu 1/3 in die Gesamtnote ein. <sup>5</sup>Auf der Basis der Gesamtnote entscheidet die

Promotionskommission mit der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3, ob das Promotionsverfahren insgesamt

- mit Auszeichnung bestanden = "summa cum laude",
- sehr gut bestanden (1,0 <1,5) = "magna cum laude",
- gut bestanden (1,5 <2,5) = "cum laude" oder
- bestanden (2,5 <3,5) = "rite"

ist. <sup>6</sup>Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" darf nur vergeben werden, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit "sehr gut" (1,0) bewertet haben und die Disputation von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission uneingeschränkt mit "sehr gut" (1,0) beurteilt wurde.

- (5) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthält:
- Datum, Ort und Dauer der Disputation,
- Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
- Titel der Dissertation,
- Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Anwesenheitsliste,
- Prüfungsverlauf (Wesentliche Inhalte der Fragen & Antworten),
- Bewertung der Disputation,
- Gesamturteil,
- Veröffentlichungsfrist und etwaige Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer.

<sup>2</sup>Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission und eventuell benannter Ersatzmitglieder unterzeichnet.

(6) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung, die Bewertung der Dissertation und das Gesamtprädikat werden der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission nicht-öffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Wurde die Disputation bestanden, erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung über den Prüfungserfolg. <sup>3</sup>Diese Bescheinigung berech-

tigt nicht zur Führung des Doktorgrades. <sup>4</sup>Der Bescheinigung kann der Zusatz hinzugefügt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand bis zur Verleihung des Doktorgrades die Bezeichnung Doktor designatus (Dr. des.) führen darf. 5Im Falle des Nichtbestehens der Disputation kann die Kandidatin oder der Kandidat auf ihren oder seinen Antrag hin die Disputation in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr einmal wiederholen. <sup>6</sup>Hat die Doktorandin oder der Doktorand keine Wiederholung beantragt oder hat sie oder er die einmal wiederholte Disputation nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. <sup>7</sup>Über die Einstellung des Verfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>8</sup>Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin für die Disputation ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

### § 13 Veröffentlichung

- (1) <sup>1</sup>Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Veröffentlichung innerhalb der durch die Promotionskommission festgelegten Frist, spätestens jedoch ein Jahr nach der Disputation, zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Zur Erteilung des Druckreifevermerks legt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation nach Erfüllung der gegebenenfalls verfügten Auflagen der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vor, die oder der die Freigabe im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern erteilt. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. <sup>4</sup>Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>5</sup>Über die Einstellung des Verfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) <sup>1</sup>In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Fassung unentgeltlich der Universitätsbibliothek zur Verfügung

gestellt hat. <sup>2</sup>Den in der Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplaren ist ein Dissertationstitelblatt entsprechend den Vorgaben der BTU Cottbus-Senftenberg einzufügen. <sup>3</sup>Folgende Abgabeformen sind möglich:

- a) 3 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, zusammen mit einer inhaltlich übereinstimmenden elektronischen Version, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand versichert die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version. Wurden Teile der Dissertation bereits publiziert, so hat die Doktorandin oder der Doktorand vorab die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen zu klären.
- b) 15 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.
- c) 10 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, wenn die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. Print-on-Demand (PoD) nachgewiesen wird. Die Verlagsexemplare sind auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe der BTU Cottbus–Senftenberg als Dissertationsort zu kennzeichnen.

<sup>4</sup>Im Fall a) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der BTU, vertreten durch die Universitätsbibliothek, das Recht, die Dissertation mit den dazugehörigen Metadaten zu veröffentlichen und im Internet zu verbreiten und im Fall b) das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen bzw. herstellen zu lassen und zu verbreiten.

### § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan ausgehändigt. <sup>2</sup>Am Tag der Urkundenübergabe endet das Promotionsverfahren. <sup>3</sup>Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades. <sup>4</sup>Zusammen mit der Doktorurkunde wird ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistun-

- gen ausgefertigt. <sup>5</sup>Hat die Promotionskommission gegen das Votum einer Gutachterin oder eines Gutachters entschieden, kann diese oder dieser verlangen, dass ihr oder sein Name nicht im Zeugnis genannt wird. <sup>6</sup>Näheres zur Ausgestaltung von Urkunde und Zeugnis regelt die Richtlinie für die Ausfertigung von Abschlussdokumenten an der BTU.
- (2) <sup>1</sup>Aus Gründen der Sicherstellung von transparenten Verfahrensabläufen im Rahmen der Qualitätssicherung in Promotionsverfahren sind im Dekanat der Fakultät die folgenden Daten zu erfassen und fortzuschreiben:
- Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Ergebnis,
- Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Ergebnis,
- abgeschlossene Promotionen.

<sup>2</sup>Die Daten sind hinsichtlich der Vorgaben des Hochschulstatistikgesetzes zur Promovierendenerfassung jeweils zu spezifizieren nach:

- Geschlecht;
- Geburtsmonat und -jahr;
- Staatsangehörigkeit(en);
- Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), bei Erwerb der HZB außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
- Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule;
- Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
- Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde:
- Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird;
- Art der Promotion;
- Promotionsfach;
- Art der Registrierung als Promovierender;

- Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender:
- Monat und Jahr von Beginn und Ende des Promotionsverfahrens;
- Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm;
- Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule:
- Art der Dissertation.
- (3 <sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in der Fakultät aufbewahrt. <sup>2</sup>Die aufzubewahrenden Prüfungsunterlagen setzen sich mindestens zusammen aus dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, den Beschlüssen der Fakultät, dem Ergebnis des Promotionsverfahrens, insbesondere den Gutachten und dem Protokoll der Disputation, sowie dem Zeugnis und der Urkunde. <sup>3</sup>Ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert, verbleibt die Dissertation mit den Gutachten, gegebenenfalls einer Übersicht über die einzelnen Prüfungsergebnisse und die Durchschrift des der Doktorandin oder dem Doktoranden erteilten Bescheids in den Akten der Fakultät.

#### § 15 Kooperative Promotionen

- (1) Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades, die in Kooperation mit anderen inländischen Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen durchgeführt werden, bedürfen einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweils promotionsführenden Fakultäten unter der Maßgabe der an beiden Hochschulen geltenden Promotionsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Promotionsverfahren können in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 14 auch in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Verfahren werden von der BTU und innerhalb dieser durch die Fakultät 1 durchgeführt. 3Die Fakultät kann in kooperativen Verfahren auch Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule zu Betreuerinnen und Betreuern, Gutachterinnen und Gutachtern oder Prüferinnen und Prüfern bestellen, sofern sie ihrerseits promoviert und darüber hinaus fachlich ausgewiesen sind. <sup>4</sup>Schlägt die Doktorandin oder der Doktorand eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule oder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit eingeschränkter Betreuungsberechtigung nach §1 Abs. 4

Satz 4 als Betreuerin oder Betreuer vor, so bedarf es einer weiteren Betreuerin oder eines weiteren Betreuers aus dem Kreis der fachlich ausgewiesenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit uneingeschränkter Betreuungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 3. Das Betreuungsverhältnis ist in der Promotionsvereinbarung nach § 7 Abs. 2 zu dokumentieren.

### § 16 Binationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Zur Förderung von internationalen Kooperationen können mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Im binationalen Promotionsverfahren erwirbt der Doktorand oder die Doktorandin auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung, die auf einer Forschungsarbeit an zwei Hochschulen beruht, einen von den Hochschulen beider Länder gemeinsam verliehenen Doktorgrad.
- (2) <sup>1</sup>Der Rahmen für die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens ist für den Einzelfall in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen festzulegen. <sup>2</sup>Vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der angestrebte Doktorgrad in dem Land, in dem die kooperierende Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung ihren Sitz hat, geführt werden darf. <sup>3</sup>In der Kooperationsvereinbarung ist insbesondere zu regeln, dass die Vorschriften dieser Promotionsordnung für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten. 4Von dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen dürfen nur im Sinne der nachstehenden Bestimmungen getroffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Grundvoraussetzung für ein binationales Promotionsverfahren ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beider Partnerhochschulen durch die Bewerberin oder den Bewerber. <sup>2</sup>Sie oder er beantragt an beiden Einrichtungen nach deren jeweiligen Vorschriften die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. <sup>3</sup>Für die gemeinsame Promotion ist die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich. <sup>4</sup>Die Arbeit an der Dissertation wird von jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der BTU und der Partnerhochschule partnerschaftlich betreut. <sup>5</sup>Der Aufenthalt an den kooperieren-

den Einrichtungen soll dabei jeweils mindestens ein Jahr betragen. 6Sofern die Dissertation in der Landessprache der ausländischen Partnerhochschule oder in englischer Sprache abgefasst wird oder die Disputation in der Landessprache der ausländischen Partnerhochschule oder in englischer Sprache erfolgt, ist jeweils eine schriftliche Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>7</sup>Die Zusammensetzung des für die Bewertung der Dissertation und die Abnahme der Disputation zuständigen Prüfungsgremiums erfolgt paritätisch; die maximal zulässige Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer sowie die Regularien zur Stimmenmehrheit für die Annahme oder Ablehnung von Dissertationen werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt. 8Sofern die Bewertung von Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule ohne Notenskala erfolgt (bestanden / nicht bestanden) oder an den Partnerhochschulen unterschiedliche Notenskalen verwendet werden, wird in der Kooperationsvereinbarung geregelt, wie eine Notenäguivalenz festgestellt wird. <sup>9</sup>Die Veröffentlichung der Dissertation einschließlich der Anzahl der an beiden Hochschulen abzuliefernden Pflichtexemplare und die Beachtung von Schutzrechten richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften beider Partnereinrichtungen. 10 Zum Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine zweisprachige Promotionsurkunde ausgefertigt und von beiden Partnereinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt. <sup>11</sup>Sie enthält den Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren. <sup>12</sup>Sollte die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde aus landesrechtlichen Gründen nicht zulässig sein, erfolgt die Ausfertigung von zwei nationalen Urkunden. die auf das Verfahren Bezug nehmen. <sup>13</sup>Die Regelungen über den Abbruch oder die Einstellung des binationalen Promotionsverfahrens aus den in dieser Ordnung genannten Gründen sind entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Die Promotionsordnung oder entsprechende Bestimmungen der Partneruniversität sind der BTU vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung durch die Partnerhochschule vorzulegen. <sup>2</sup>Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erfolgt auf Veranlassung der Fakultät 1 der BTU durch den Präsidenten oder die Präsidentin der BTU und die Leiterin oder den Leiter der kooperierenden ausländischen Hochschule. <sup>3</sup>Die Promotionsunterlagen einschließlich der Kooperationsvereinbarung werden in zweifacher Ausfertigung einmal an

der BTU und einmal an der Partnerhochschule geführt.

### § 17 Ehrenpromotionen

- (1) Auf Beschluss der Fakultät 1 kann die BTU, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die akademischen Würden:
- einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften honoris causa (Dr.-Ing. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.),

als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Verdienste auf einem der an der Fakultät 1 der BTU vertretenen Fachgebiete an Persönlichkeiten verleihen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der BTU stehen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch mindestens zwei der nach § 1 Abs. 4 Satz 3 a berechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an die Fakultät zu richten. <sup>2</sup>In der Begründung des Antrages sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, auf die der Antrag gestützt wird, darzulegen und zu würdigen. <sup>3</sup>Soweit über die Verdienste Belege vorliegen, sind diese dem Antrag beizufügen. <sup>4</sup>Die Fakultät holt zur Beurteilung des Vorliegens außergewöhnlicher wissenschaftlicher Verdienste mindestens zwei auswärtige Gutachten ein und prüft die Unterlagen. <sup>5</sup>Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde beschließt die Fakultät auf der Grundlage des Antrages, der eingereichten Nachweise und der Gutachten in mindestens zwei Lesungen. <sup>6</sup>Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3 die Würdigung befürwortet. 7Kommt die Fakultät mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3 zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nicht vorliegen oder verweigert der Senat seine Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde, wird der Antrag nicht weiterverfolgt.

(3) Befürwortet der Senat die Verleihung der Ehrendoktorwürde, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Ehrenpromotion durch Aushändigung der Ehrenurkunde, in der die Verdienste der oder des zu Würdigenden hervorgehoben werden.

### § 18 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

- (1) Wird in einem Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann die Fakultät auf Antrag der Dekanin oder des Dekans die Promotion für ungültig erklären. <sup>2</sup>Der oder dem einer Täuschung Beschuldigten ist vor der Entscheidung der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Über die Ungültigkeit der Promotion entscheidet die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3.
- (2) <sup>1</sup>Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich eine an der BTU promovierte Wissenschaftlerin oder ein an der BTU promovierter Wissenschaftler nach Abschluss der Promotion eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und in diesem Zusammenhang rechtskräftig strafrechtlich belangt wurde. <sup>2</sup>Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3.
- (3) <sup>1</sup>Über die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 informiert die Dekanin oder der Dekan die oder den Betroffenen schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung der Fakultät kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>3</sup>Nach einer endgültigen Entscheidung durch

- die Fakultät für die Ungültigkeit der Promotion nach Absatz 1 oder die Aberkennung des Doktorgrades nach Absatz 2 entzieht der Präsident oder die Präsidentin den Doktorgrad und zieht die Doktorurkunde ein.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Aberkennung einer Ehrendoktorwürde.
- (5) Die Ungültigkeit von Promotionsleistungen sowie die Aberkennung von Doktorgraden und Ehrendoktorwürden werden von der BTU allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

### § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach den Regelungen der bis zu diesem Tage jeweils geltenden Promotionsordnungen abgeschlossen. <sup>2</sup>Für die übrigen Promotionsverfahren sind die Übergangsvorschriften nach § 38 der Grundordnung (GO BTU) anzuwenden, sofern die Dissertation innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Begutachtung eingereicht wird. <sup>3</sup>Sofern nicht bereits erfolgt, ist die Datenerfassung gemäß § 14 Abs. 2 nachzuholen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 1 – MINT – Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 10. Mai 2017 sowie 11. Oktober 2017, der Stellungnahme des Senats vom 13. Juli 2017 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 15. November 2017.

Cottbus, den 02. März 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c. Jörg Steinbach Hon.-Prof. (ECUST, CN) Präsident

### Anlage 1 Vereinbarung zur Betreuung eines Promotionsvorhabens

### Vereinbarung zur Betreuung eines Promotionsvorhabens

(gemäß Promotionsordnung der Fakultät 1 vom 02. März 2018)

### Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Richtlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 Abs. 2 der Promotionsrahmenordnung vom 05. Oktober 2017 (ggf. und der Promotionsordnung der Fakultät 1 vom 02. März 2018) spätestens einen Monat nach erfolgter Zulassung zur Promotion diese Promotionsvereinbarung.

Diese Promotionsvereinbarung dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und legt zur Qualitätssicherung transparente Kriterien für eine Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen fest. Sie ist mindestens einmal jährlich zu evaluieren und dem Stand des Promotionsvorhabens entsprechend weiterzuentwickeln.

#### 1. Beteiligte

Unte	r dem Vorbehalt der Annahme als [	Ooktorandin oder Doktorand wird zwischen Frau / Herr
(Dokto	orandin / Doktorand)	
und F	Frau / Herr	
(Betre	euerin / Betreuer)	
die n	achfolgende Vereinbarung abgesch	nlossen:
Als w	veitere Betreuerin / weiterer Betreue	er ist vorgesehen
(Betre	euerin / Betreuer)	
<u>2. Int</u>	tegration in einen Promotionsstu	diengang oder in ein Promotionsprogramm
	Ja	
	Doktorandin / der Doktorand wird int nm / die Graduiertenschule / das Gra	egriert in den Promotionsstudiengang / das Promotionspro- aduiertenkolleg
	Nein	
	Noch offen	

### 3. Dissertationsthema und -form

Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel	
auf der Grundlage eines Exposés, das dieser	Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.
Die Dissertation wird als Monographie in	Sprache verfasst.
() (deutscher / englisch	er)
4. Arbeits- und Zeitplan	
Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von	insgesamt Monaten.
Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabe	ens ist inhaltlich und zeitlich wie folgt gegliedert:
Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)
5. Pflichten der Doktorandin / des Doktora	nden
Dem Promotionsvorhaben und der Lebenssitu werden Sachstandsberichte vereinbart für:	uation der Doktorandin / des Doktoranden angepasst,
(Häufigkeit und Zeitabstände)	
Die Doktorandin oder der Doktorand verpflicht rungsmaßnahmen teilzunehmen:	tet sich, an folgenden Weiterbildungen und Qualifizie-
6. Pflichten der Betreuerin / des Betreuers	
Im Rahmen der Promotionsvereinbarung werd mehrere Betreuer) vereinbart für:	den Beratungsgespräche (ggf. getrennt aufgeführt für
(Häufigkeit und Zeitabstände)	
Der Betreuer oder die Betreuerin vernflichtet s	sich, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der ei

Der Betreuer oder die Betreuerin verpflichtet sich, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der eigenständigen Erarbeitung der Dissertation fachlich zu beraten, indem sie insbesondere Empfehlungen zur Eingrenzung von Fragestellungen geben und Methodik, Hypothesen und Resultate mit der Doktorandin oder dem Doktoranden diskutieren.

Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich darüber hinaus, den planmäßigen Fortgang des Promotionsvorhabens regelmäßig zu kontrollieren, die Zeitplanung zu überprüfen und die vorgelegten Sachstandsberichte zu den vereinbarten Besprechungsterminen mündlich oder schriftlich zu kommentieren.

### 7. Sachausstattung der Doktorandin / des Doktoranden

7. Sachausstattung der Doktoranden
Die Betreuerin oder der Betreuer gewährleistet der Doktorandin oder dem Doktoranden für die Erarbeitung ihrer oder seiner Dissertation:
(z.B. Nutzung und Zugang zu Räumen, Laboren etc.)
8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
Die Doktorandin oder der Doktorand und ihre oder seine Betreuerin oder Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel.
9. Regelungen bei Konfliktfällen
Für die Vermittlung in Konfliktfällen, welche eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer nachhaltig zu beeinträchtigen drohen, können sowohl die Doktorandin oder der Doktorand als auch die Betreuerin oder der Betreuer oder beide Beteiligte die Ombudsstelle für Promotionsverfahren anrufen, wenn zumindest einer beteiligten Person die Meinungsverschiedenheiten nicht mehr lösbar erscheinen. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der fachlichstrukturellen Gegebenheiten um die Initiierung eines weiterführenden Betreuungsverhältnisses.
10. Besondere Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wiss. Tätigkeit
Die Betreuerin oder der Betreuer ist gehalten, besondere familiäre Situationen der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Ausgestaltung des Promotionsverfahrens und der Zeitplanung zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist gehalten, die Betreuerin oder den Betreuer über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.
11. Änderung der Promotionsvereinbarung
Die Promotionsvereinbarung kann jederzeit in beidseitigem Einvernehmen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ergänzt und überarbeitet werden.
12. Geltung
Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung der Beteiligten nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen. Sie gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens oder bei vorzei tiger Beendigung bis zu diesem Zeitpunkt. Im Fall eines Wechsels einer Betreuungsperson erlöschen deren Pflichten aus dieser Vereinbarung. Mit der neuen Betreuungsperson ist eine für das neue Betreuungsverhältnis modifizierte Vereinbarung abzuschließen, die diese Vereinbarung ersetzt. Cottbus, den

Doktorand/in

Erstbetreuer/in

### Anlage 2 Erklärung bei Abgabe der Dissertation

### Erklärung bei Abgabe der Dissertation

Ich erl	kläre, dass ich die bei der Fakultät	
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg zur Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegte Dissertation mit dem Titel		
die ar	der Betreuung von selbstständig und ohne sonstige Hilfe erstellt, andere als ngegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder ich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.	
	Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form weder früher noch gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.	
	Teile der Dissertation entstammen bereits veröffentlichten Arbeiten. Sie sind entsprechend gekennzeichnet und mein Eigenanteil als Autor oder Co-Autor zutreffend kenntlich gemacht.	
	Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert.	
	Die Veröffentlichung der Dissertation verletzt keine bestehenden Schutzrechte Dritter.	
habe	romotionsordnung der Fakultät 1 der BTU Cottbus-Senftenberg ist mir bekannt, insbesondere ich die Bedeutung von §18 (Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades) zur nis genommen.	
(Ort, Da	tum, Unterschrift)	

### Anlage 3 Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung eines Promotionsverfahrens

### Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung eines Promotionsverfahrens

Agreement/Model on the Joint Supervision of Doctoral Work

zwischen/between 1

der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg

vertreten durch den Präsidenten represented by the President

und/and

(Universität / University)

vertreten durch den Rektor/Präsidenten represented by the Rector/President

<sup>1</sup> In addition, the faculties, departments, etc.that are involved in the procedure may be mentioned as parties to the agreement, as may be necessary.

<sup>1</sup> Zusätzlich kann ggf. die an dem Verfahren beteiligte Fakultät (Fachbereich, etc.) als Partei der Vereinbarung genannt werden.

The undersigned universities agree to the preparation of a doctoral dissertation/thesis, whose completion and defence takes place under the joint responsibility of both institutions in accordance with the following conditions.

Die beiden unterzeichnenden Universitäten stimmen der Anfertigung einer Doktorarbeit zu, deren Ausführung und Verteidigung unter der gemeinsamen Verantwortung beider Hochschulen gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt.

1. This agreement applies to:

1. Dieses Abkommen betrifft:

(Mr/Ms // Herrn/Frau)

(Name/Name)

(born on/geboren am)

(at/in)

(Place/Ort)

(Date/Datum)

2. The research topic is:

2. Das Forschungsthema lautet:

(topic / Thema)

3. The dissertation/thesis is directed by:

3. Die Dissertation wird betreut von:

(name of supervisor)

(Name des Betreuers/der Betreuerin)

at the

an der

(Name of University, faculty, department, ...)

(Name der Universität, Fakultät, Fachbereich, ...)

who have both assumed the task of jointly advising the candidate on all aspects of his thesis work.

die sich beide verpflichten, die Aufgaben der Betreuung der Dissertation gemeinsam umfassend auszuüben.

- 4. The candidate will enrol at both institutions but will granted a tuition waiver at one of the institutions.
- 5. Tuition payments will be made to the university:

(...)

6. The candidate is registered for social insurance at:

6. Der/die Doktorand/in ist sozialversichert bei:

von Studiengebühren befreit.

7. The estimated duration for research on the dissertation/thesis is set provisionally at three years. This period can be extended, as may be necessary, in accordance with the regulations governing procedures for the doctorate at both

institutions.

Work for the preparation of the thesis will be carried out at both institutions. The period of stay at one of the institutions should be at least 12 months.

8. The date of enrolment for this joint dissertation/thesis proiect is:

7. Die voraussichtliche Dauer der Forschungsarbeit beträgt zunächst drei Jahre. Die Frist kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in beiden Fakultäten gültigen Promotionsordnungen verlängert werden.

4. Der/die Doktorand/in schreibt sich an jeder der beiden

Hochschulen ein, wird aber an einer der beiden Institutionen

5. Die Studiengebühren werden gezahlt an der Universität:

Arbeiten zur Vorbereitung der Dissertation werden an beiden Institutionen ausgeführt. Der Zeitplan für den Aufenthalt an den beiden Universitäten ist als Anlage aufgeführt. Die Aufenthaltsdauer an der anderen Universität sollte mindestens 12 Monate betragen.

8. Das Einschreibungsdatum für das Promotionsvorhaben ist:

(date / Datum)

- 9. The defence of dissertation/thesis and any other final examinations, if applicable, take place once at the university:
- 9. Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls sonstige Abschlussprüfungen erfolgen einmalig an der Universität:

(institution / Institution)

- 10. The result of the defence of the dissertation/thesis and examinations will be recognized by both institutions.
- 11. Travel costs for members of the dissertation/examination committee, shall be borne by their own institutions.
- 12. The members of the dissertation/examination committee shall be determined by agreement of the two institutions. It is composed equally of academic teachers/scholars of both institutions, who are authorised to function as examiners. It consists of at least four members; two of these are the dissertation/thesis supervisors, insofar as this does not conflict with applicable regulations at either institution. External examiners, not associated with either of the institutions, may serve on the dissertation/examination committee.
- 13. The two institutions will recognize the result of the jointly supervised doctoral procedure and the validity of the doctoral degree awarded.

After the successful completion of the procedure as described under (5) and on the basis of the report of the doctoral thesis committee, the two universities will jointly award the doctoral degree and issue a joint doctoral diploma. The diploma will make reference to the fact that the doctoral work and the award of the degree have taken place under an agreement of joint supervision. The diploma will be signed by the responsible representatives of both universities.

- 10. Das Ergebnis der Verteidigung (Disputation) der Dissertation und der Prüfungen wird von beiden Hochschulen anerkannt.
- 11. Anfallende Reisekosten für Mitglieder des Promotions-/Prüfungsausschusses werden von ihrer jeweiligen Hochschule getragen.
- 12. Die Promotions-/ Prüfungskommission wird in Absprache zwischen den beiden Institutionen bestimmt. Sie besteht paritätisch aus Hochschullehrern/ Wissenschaftler beider Institutionen, die berechtigt sind, in Promotionsverfahren Prüfungen abzunehmen. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter den beiden Betreuern der Promotion, sofern geltende Bestimmungen in den Promotionsordnungen beider Institutionen dem nicht entgegenstehen. Externe Gutachter, die keiner der beiden Hochschulen angehören, können in der Promotions-/ Prüfungskommission mitwirken.
- 13. Die beiden Institutionen erkennen das Ergebnis des gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie die Gültigkeit des verliehenen Doktorgrades an.

Nach Abschluss des beschriebenen Verfahrens und auf der Grundlage des Berichts der Promotions-/Prüfungskommission verleihen die beiden Universitäten

gemeinsam den Doktorgrad und stellen darüber eine gemeinsame Promotionsurkunde aus. In der Urkunde wird darauf Bezug genommen, dass das Promotionsverfahren und die Verleihung des Grades auf der Grundlage einer Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung stattgefunden haben. Die Urkunde wird von den zuständigen Vertretern beider Universitäten unterzeichnet.

- 14. The publication and the use of the dissertation/thesis and of any research findings, which are the result of the candidate's work at both institutions, are protected at both institutions in accordance with their respective regulations for doctoral work.
- 15. In the event that the languages of instruction at both institutions differ, the dissertation/thesis shall be written either in one of the two languages, or a third language. The parties will agree and determine this matter. The same shall apply to the defence of the dissertation/thesis and any examinations to be held.
- 16. The dissertation/thesis will be written in:

(Designation of language)

The summery will be written in:

(Designation of language)

The oral defence of the dissertation/thesis and examinations will be held in:

(Designation of language)

17. This agreement enters into force after it has been signed by the authorized representatives of both institutions.

14. Der Veröffentlichung und der Gebrauch der Dissertation sowie von Forschungsergebnissen, die von dem Doktoranden/der Doktorandin als Ergebnis seiner/ihrer Arbeit in beiden Institutionen erzielt wurden, sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen für Promotionsarbeiten an beiden Hochschulen geschützt.

15. Sollten die Unterrichtssprachen beider Institutionen unterschiedlich sein, wird die Dissertation in einer der beiden Sprachen oder in einer dritten Sprache verfasst. Die Parteien werden sich darüber verständigen und eine Festlegung treffen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls abzuhaltender Prüfungen.

16. Die Dissertation wird verfasst in:

(Bezeichnung der Sprache)

Die Zusammenfassung wird verfasst in:

(Bezeichnung der Sprache)

Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie Prüfungen werden abgehalten in:

(Bezeichnung der Sprache)

17. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die autorisierten Vertreter beider Institutionen in Kraft.

(Signatures) (Unterschriften)

The Rector/President

Der Präsident Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c. Jörg Steinbach Hon.-Prof. (ECUST, CN)

(seal/Siegel) (seal/Siegel)

Dean

Supervisor of thesis Betreuer der Dissertation

Written in two copies In zweifacher Ausfertigung

## Anlage 4a Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrages

Titelblatt
der Dissertationsausfertigungen beim
Einreichen des Promotionsantrages
(Titel der Dissertation)
der Fakultät 1 - MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik der Bran- denburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vorgelegten Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr
von
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)
gehoren am in

# Anlage 4b Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung

### **Titelblatt**

### bei der Ablieferung der vorgeschriebenen

Pflichtexe	mplare nach bestandener Doktorprüfung
	(Titel der Dissertation)
Brandenburgischen Technischen	hematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik der Universität Cottbus–Senftenberg genehmigte Dissertation zur Erdes akademischen Grades eines Dr
	vorgelegt von
(V	orname, Name, ggf. Geburtsname)
geboren am	in
Vorsitzende/r:	
Gutachter/in:	
Gutachter/in:	
Tag der mündlichen Prüfung:	